

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 9

163

30. September 2004

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 24. Oktober 2004</i>	<i>163</i>	<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 2004 169</i>
<i>Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll</i>	<i>163</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Kirchenbezirke Balingen und Sulz a. N. 170</i>
<i>Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz</i>	<i>164</i>	<i>Dienstschriften 171</i>

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 24. Oktober 2004

Erllass des Oberkirchenrats
vom 17. August 2004 AZ 52.14-6 Nr. 74

Nach dem Kollektenplan 2004 ist am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 24. Oktober 2004, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Im Vordergrund stehen dieses Mal die Hilfen für überschuldete Menschen.

Rund eine halbe Million Menschen in unserem Land sind überschuldet. Die unterschiedlichsten Gründe haben sie in eine Schuldenfalle geführt, aus der sie alleine nicht mehr herauskommen. So zum Beispiel der Verlust des Arbeitsplatzes, unerwartete hohe Zinsbelastungen, und in letzter Zeit auch immer mehr schiefgelaufene Existenzgründungen.

In 16 speziellen Schuldnerberatungsstellen bietet die württembergische Diakonie überschuldeten Menschen Hilfe an. Fachkräfte suchen zusammen mit den Betroffenen und den Gläubigern nach Möglichkeiten, um der Verbindlichkeiten Herr zu werden – beispielsweise durch Erarbeitung eines Schuldenbereinigungsplanes.

Für die Finanzierung dieser wichtigen Beratungstätigkeit bittet die württembergische Diakonie sehr herzlich um Ihre Gabe.

Dr. Gerhard Maier

Kuratorium der Evangelischen Akademie Bad Boll

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. August 2004 AZ 11.37-8 Nr. 71

Nach § 5 der Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll vom 19. Juli 1983 (Abl. 50 S. 689), zuletzt geändert durch die kirchliche Verordnung vom 11. April 2000 (Abl. 59 S. 76), gehören dem Kuratorium der Evangelischen Akademie an:

a) Von der 13. Württ. Evang. Landessynode aus ihrer Mitte für ihre Amtszeit gewählt:

Bauch, Martin, Oberbürgermeister a. D., Süßen
Ellinger, Hartmut, Dekan, Kirchheim
Hühnerbein, Hartmut, Pfarrer, Urbach
Kafka, Reinhard, Bildungsreferent, Bad Wildbad
Schubert, Christa, Lehrerin, Neuenstadt

b) Vom Konvent der Akademie aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählt:

Dr. Fischer, Manfred, Professor, Weil der Stadt
Hühnerbein, Gerlinde, Dekanin, Geislingen/Steige

Lattewitz, Evelyn, Journalistin, Korntal-Münchingen
 Dr. Mühlich, Wolfgang, Professor, Ulm
 Dr. Wengert, Hans-Gert, Professor, Esslingen

Nr. 184 unter Abschnitt III. Nr. 3 (Beiblatt Nr. 1 zum
 Amtsblatt Bd. 58) veröffentlicht wurde.

Rupp

**c) Vom Landesbischof berufene Vertreter des
 Oberkirchenrats:**

Baur, Werner, Oberkirchenrat, Stuttgart
 Rupp, Margit, Oberkirchenrätin, Stuttgart

Vorsitzender des Kuratoriums ist Martin Bauch, stell-
 vertretender Vorsitzender Dr. Wolfgang Mühlich.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekannt-
 machung vom 10. Mai 2002 (Abl. 60 S. 94).

Rupp

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
 vom 4. August 2004 AZ 20.07-1 Nr. 514

Seit 1997 besteht zur Umsetzung der Verpflichtungen
 kirchlicher Dienstgeber in den Bereichen Arbeitssi-
 cherheit und Gesundheitsschutz ein mit den zuständi-
 gen Unfallversicherungsträgern vereinbartes Präven-
 tionskonzept. Es ist auf die Strukturen innerhalb der
 Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) abge-
 stimmt und reduziert den finanziellen und organisato-
 rischen Aufwand der kirchlichen Dienstgeber.

Details der bisherigen Vereinbarung sind auf der
 Grundlage der zwischenzeitlich gewonnenen Erfah-
 rungen angepasst worden. Zwischen dem Kirchenamt
 der EKD und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
 (VBG) wurde deshalb ein neues Präventionskonzept
 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evan-
 gelischen Kirche in Deutschland vereinbart (Anla-
 ge 1). Erläuterungen zu dieser Vereinbarung sind in
 der Anlage 2 enthalten.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist
 diesem Vertrag beigetreten. Es ist beabsichtigt, mit
 der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und
 Wohlfahrtspflege einen deckungsgleichen Vertrag
 abzuschließen.

Die neue Vereinbarung (Anlage 1) ersetzt das bisher
 vereinbarte Präventionskonzept zwischen der EKD
 und der VBG, welches mit Bekanntmachung des
 Oberkirchenrates vom 25. Februar 1999, AZ 20.07-2

Anlage 1

Präventionskonzept Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Abschnitt A
 Allgemeines

1 Zielsetzung

Das Präventionskonzept beinhaltet die auf die beson-
 dere Struktur in der Evangelischen Kirche in
 Deutschland angepassten Maßnahmen zur Gewähr-
 leistung eines hohen Niveaus der Arbeitssicherheit
 und des Gesundheitsschutzes. Betrieblicher Gesun-
 deitschutz wird als ganzheitlicher Ansatz verstan-
 den und bedeutet neben der Umsetzung der Regelun-
 gen insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, des
 Arbeitssicherheitsgesetzes und der einschlägigen
 Unfallverhütungsvorschriften auch z. B. die Analyse
 spezifischer Gefährdungen und die Sensibilisierung
 von Mitarbeiterschaft und Leitung für einschlägige
 Fragestellungen.

2 Geltungsbereich

(1) Dieses Konzept wird in den folgenden Einrichtun-
 gen/Bereichen umgesetzt:

1. Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in
 Deutschland mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten,
 Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffent-
 lich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stif-
 tungen sowie deren Einrichtungen, sofern diese Ein-
 richtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besit-
 zen,
2. Evangelische Kirche der Union mit gesamtkirchli-
 chen Einrichtungen, Werken und Diensten,
3. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
 Deutschlands mit gesamtkirchlichen Einrichtungen,
 Werken und Diensten,
4. Evangelische Kirche in Deutschland mit gesamt-
 kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
5. andere kirchliche Bereiche (z. B. Freikirchen) auf
 vertraglicher Grundlage.

(2) Dieses Konzept gilt mit Blick auf die bei der Be-
 rufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohl-
 fahrtspflege versicherten Unternehmen nicht

– für solche Einrichtungen, die als Großbetriebe un-
 ter § 2 Abs. 1 der von der Berufsgenossenschaft für

Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erlassenen Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) und „Betriebsärzte“ (BGV A7) fallen.

3 Koordination durch die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS)

(1) Die EKD unterhält eine Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) gemäß der vom Rat der EKD beschlossenen Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit.

(2) Die Aktivitäten der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden von der EFAS konzipiert, organisiert, koordiniert und von den Landeskirchen durchgeführt. Sie ist insbesondere zuständig für die Analyse spezifischer Gefährdungen, die hierauf zugeschnittene Konzeption geeigneter Präventionsprojekte und die Anleitung/Beratung der in den Landeskirchen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zuständigen Personen.

Hierbei bedient sie sich z. B. folgender Methoden:

- empirische Untersuchungen, wissenschaftliche Analysen,
- Beratung, Information und Motivation,
- Schriften,
- Seminare,
- Checklisten,
- Dokumentation,
- Zusammenarbeit mit Dienstleistungsunternehmen (z. B. im Bereich der Arbeitsmedizin oder Evaluation).

(3) Die EFAS arbeitet zur Umsetzung des Präventionskonzeptes unter anderem mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, Experten/innen aus den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und den Arbeitsschutzbehörden zusammen. Sie entwickelt das Präventionskonzept entsprechend den rechtlichen und praktischen Erfordernissen weiter. Hierbei kommt dem Beirat der EFAS eine begleitende Stellung zu.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland beschäftigt in der EFAS mindestens drei ständig als Vollzeitkraft tätige Sicherheitsingenieure/innen mit der erforderlichen Fachkunde gemäß § 3 BGV A6. Jede Fachkraft übernimmt für ihren örtlichen oder projektbezogenen Zuständigkeitsbereich die Funktion der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie sind in ihren fachlichen Aufgaben, insbesondere in ihrer beratenden Funktion, unabhängig und weisungsfrei.

4 Dokumentation, Controlling

(1) Die EFAS erstellt einen Jahresbericht, der die Bemühungen der EFAS und der in Nr. 2 genannten Einrichtungen und Werke zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes belegt. Hierbei wird über die Aktivitäten (z. B. Begehungen) und Projekte Rechenschaft abgelegt. Für Teilbereiche, die als Dienstleistung an Dritte vergeben wurden, erstattet der Dritte gegenüber der EFAS einen Rechenschaftsbericht. Darüber hinaus werden die folgenden Dokumentationen vorgehalten:

- Nachweis über die Bestellung und die Fachkunde der Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. Nachweis über die Benennung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit, Teilnahme nachweise an den Ausbildungslehrgängen,
- Jahresberichte über die Tätigkeit der Personen nach Nr. 8, insbesondere über die eingesetzten Checklisten, durchgeführten Gefährdungsanalysen, Informationsmaßnahmen, schriftlichen Aufklärungen und sonstigen Aktivitäten.

Die Berichte/Nachweise werden den Beteiligten, u. a. den Berufsgenossenschaften zur Verfügung gestellt.

Die Dokumentationen werden auch von den einzelnen Landeskirchen zur Kontrolle durch die Berufsgenossenschaften vorrätig gehalten. Aus der Dokumentation gehen die Veröffentlichungen, die durch die Kirche durchgeführten Seminare, die Besichtigungen nach Zahl und Gemeinden hervor. Die Berufsgenossenschaft wird diese Unterlagen vor Ort prüfen oder schriftlich anfordern. Kontrollen vor Ort werden weiterhin durch die Berufsgenossenschaft durchgeführt.

(2) Die EFAS überzeugt sich routinemäßig von der Effektivität ihrer Präventionsarbeit und der Durchsetzung des Präventionskonzeptes auf den verschiedenen Ebenen. Hierbei bedient sie sich in Ergänzung der Überprüfungen der Berufsgenossenschaften der Techniken der projektbezogenen Evaluation und der Stichprobenkontrolle. Auf die Ergebnisse gestützt, werden Struktur und Inhalte der Präventionsarbeit fortentwickelt.

(3) Die EFAS erstellt in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften auf der Grundlage der bei den Berufsgenossenschaften vorgehaltenen Daten und nach deren Verfügbarkeit eine Unfallstatistik für die Gliedkirchen der EKD. Die Gliedkirchen der EKD stellen entsprechend ihren Möglichkeiten für diese Unfallstatistik Daten zur Verfügung.

(4) Für den Bereich des Gesundheitsschutzes (insbesondere Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ – BGV A7) wird die Qualität der Aktivitäten in einem besonderen Verfahren gesichert. Die EFAS beauftragt alle fünf Jahre, erstmals im Jahr

2003, eine/n unabhängige/n sachverständigen Dritten/sachverständige Dritte, mit der Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität der betriebsärztlichen Leistungen in den Einrichtungen und Werken nach Nr. 2. Ein entsprechendes Fachgutachten ist erstmals spätestens Ende Februar 2004 vorzulegen.

Abschnitt B Arbeitssicherheit

5 Aufgaben der EFAS im Bereich Arbeitssicherheit

Hauptaufgabe der EFAS ist die Umsetzung der Forderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift – „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6 bzw. VSG 1.2). Insbesondere kommen ihr neben den Aufgaben nach Nr. 3 und 6 folgende Aufgaben zu:

- Grundsätzliche Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung der Gliedkirchen der EKD,
- Koordination, fachliche Unterstützung der vor Ort für Arbeitssicherheit zuständigen Personen (Ortskräfte für Arbeitssicherheit, Koordinatoren/innen),
- Information und Materialerstellung zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Begehungen vor Ort bei Problemfällen,
- beratende Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen,
- Beratung der kirchlichen Einrichtungen bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln.

6 Spezielle Aktivitäten, Standards

(1) Die Landeskirchen stellen sicher, dass jede kirchliche Einrichtung nach Nr. 2 durchschnittlich einmal innerhalb von zwei Jahren durch eine Ortskraft für Arbeitssicherheit besichtigt werden kann. Nichtgemeindliche Einrichtungen sind entsprechend ihrer Größe und spezifischen Gefährdungssituation der Mitarbeiter/innen zu berücksichtigen. Es ist mit Blick auf die Gesamtzahl der Einrichtungen eine gleichmäßige Betreuung in der Fläche zu realisieren.

(2) Im Rahmen der Beratung der kirchlichen Einrichtungen in der Gesamtheit der Gliedkirchen der EKD werden pro Jahr mindestens hundert Veranstaltungen mit mindestens zweistündiger Dauer durchgeführt. Die Verteilung dieser Veranstaltungen orientiert sich dabei an der Größe der jeweiligen Landeskirche und berücksichtigt möglichst alle Hierarchieebenen.

(3) Für die erforderlichen Unterweisungen von Mitarbeitern/innen werden Musteranweisungen eingesetzt, die sich an den spezifischen Gefährdungen orientieren. Die kirchlichen Einrichtungen stellen sicher, dass die Unterweisungen nach diesen Mustern erfolgen.

(4) Es wird gewährleistet, dass Sicherheitsgrundsätze (z. B. GS-Zertifizierung) beachtet werden. Die Sicherheitsgrundsätze sollten nach Möglichkeit über das gesetzliche Maß hinausgehen. Im Rahmen von Projekten werden mustergültige Arbeitsmittel empfohlen.

(5) Jede/r Mitarbeiter/in erhält die Möglichkeit, die für sie bzw. ihn angebotenen Seminare der Träger der Unfallversicherung wahrzunehmen. Besondere Berufsgruppen, wie Führungskräfte sowie z. B. Küster/innen werden auf das spezielle Seminarangebot in geeigneter Weise aufmerksam gemacht.

(6) Fahrdienstmitarbeiter/innen und andere Personen, die regelmäßig im Außendienst ein Fahrzeug lenken, sollen nach Möglichkeit an einem Fahrsicherheitstraining teilnehmen.

(7) Die Weiterleitung der Publikationen der EFAS zur Aufklärung und Motivation der Mitarbeiter/innen an alle kirchlichen Einrichtungen, die unter das Präventionskonzept fallen, wird durch die EFAS unter Mithilfe z. B. der Landeskirchen realisiert. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nutzt für die Verteilung ihres Mitteilungsblattes, den „Sicherheitsreport“, auf Landeskirchenebene die Verteilungswege der EFAS.

7 Koordinatoren, Koordinatorinnen

(1) Jede Landeskirche benennt eine Ortskraft für Arbeitssicherheit, die als Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgebildet ist, oder eine andere Person mit dieser Qualifikation zur Ansprechpartnerin/zum Ansprechpartner für die EFAS (Koordinator oder Koordinatorin). Soweit dies für die Sicherstellung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche erforderlich ist, kann in Absprache mit der zuständigen Berufsgenossenschaft vom Erfordernis der Qualifikation als Fachkraft für Arbeitssicherheit abgesehen werden.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator hat folgende Aufgaben:

- Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung in der jeweiligen Landeskirche,
- Ansprechpartner/in für die Ortskräfte für Arbeitssicherheit der jeweiligen Landeskirche (neben der EFAS),
- Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den kirchlichen Arbeitgebern,
- Erfassung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der jeweiligen Landeskirche,
- Hilfestellung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung),
- Übernahme der Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ in der Landeskirche.

8 Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) In den Landeskirchen übernehmen Ortskräfte für Arbeitssicherheit unter fachlicher Anleitung und Betreuung durch die EFAS Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz und mithin die Umsetzung des Präventionskonzepts. Ortskräfte werden von den Landeskirchen benannt und haben neben den Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz insbesondere folgende Pflichten:

- Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der kirchlichen Einrichtungen in Fragen des Arbeitsschutzes,
- Beratung kirchlicher Einrichtungen bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Unterstützung bei der Durchführung von Gefährdungsanalysen,
- Mitwirkung in Arbeitsschutzausschüssen (soweit die Aufgaben nicht vom „landeskirchlichen Arbeitsschutzausschuss“ wahrgenommen werden).

(2) Die Zahl der Ortskräfte wird von den Landeskirchen festgelegt und richtet sich nach der Gesamtzahl der zu betreuenden kirchlichen Einrichtungen. Der Bedarf ist zweijährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Jede Änderung (Zahl/Namen) wird der EFAS und den Berufsgenossenschaften schriftlich mitgeteilt. Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit nehmen ihre Aufgaben in der Regel neben einer „Hauptbeschäftigung“ bzw. als Teil ihres Dienstauftrags wahr. Für die Einsatzzeit einer einzelnen Kraft werden mindestens 250 Stunden empfohlen, eine jährliche Mindesteinsatzzeit von 160 Stunden wird jedoch nicht unterschritten.

(3) Bei den Begehungen werden Sicherheits-Checklisten eingesetzt. Die Checklisten werden von der EFAS in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften entwickelt. Die Checklisten sind Grundlage für die Begehungen.

(4) Die benannten Ortskräfte für Arbeitssicherheit erhalten eine Ortskräfteausbildung bzw. bei gegebener Qualifikation die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bzw. eine mit ihr kooperierende Berufsgenossenschaft: Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Weiterbildung von durchschnittlich einer Woche im Jahr obligatorisch. Die Tätigkeit kann nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Ausbildungswoche (2. Präsenzphase) aufgenommen werden.

9 Finanzierung, Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften

(1) Die Berufsgenossenschaften unterstützen das Präventionskonzept und die Arbeit der EFAS projekt- und aufgabenbezogen durch Mitarbeit und/oder sächliche

Leistungen. Die grundlegenden Maßnahmen werden vertraglich zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Berufsgenossenschaft festgehalten (z. B. mit der VBG bisher: Zusammenarbeit bei der Erstellung von Informationsschriften, Finanzierung von Kombinations-Seminaren an sechs Veranstaltungstagen pro Jahr durch die VBG, Weiterführung eines Abrufkontingents für Druckschriften bei der Hausdruckerei der VBG [kostenloser Bezug von Schriften bis zu 20.000 St. pro Druckerzeugnis]). Sie werden durch eine laufende Unterstützung ergänzt.

(2) Die mit der EFAS zusammenarbeitenden Berufsgenossenschaften stimmen mit der EFAS Inhalte und Kapazitäten der Unterstützung ab. Beide Seiten partizipieren an den jeweils aktuellen Projekten und ergänzen ihre Aktivitäten (Synergie). Hierfür wird ein Beraterkreis gebildet, dem mindestens Vertreter/innen der EKD, der EFAS und der beteiligten Berufsgenossenschaften angehören. Der Beraterkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. gegenseitige Information über die aktuellen und geplanten Projekte,
2. Planung gemeinsamer Projekte,
3. Festlegung der gegenseitigen projektbezogenen Unterstützungsleistungen.

(3) Die beteiligten Berufsgenossenschaften benennen eine Ansprechpartnerin/ einen Ansprechpartner der EFAS für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Branchen-Koordinator/in, Branchenreferent/in).

Abschnitt C Gesundheitsschutz

10 Betreuung durch Dienstleister

Die betriebsärztliche Betreuung der Mitarbeiter/innen der kirchlichen Einrichtungen nach Nr. 2 kann ein externer leistungsfähiger Dienstleister übernehmen. Er stellt vertraglich die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen insbesondere des Arbeitssicherheitsgesetzes und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere „Betriebsärzte“ – BGV A7) sicher.

11 Aufgaben der EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte für Arbeitssicherheit im Bereich Gesundheitsschutz

(1) Die EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte arbeiten vertrauensvoll mit der zuständigen Betriebsärztin/dem zuständigen Betriebsarzt nach Nr. 10 zusammen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden als Einheit verstanden. Soweit erforderlich, werden Aufgaben vor Ort von der Ortskraft für Arbeitssicherheit und der zuständigen Betriebsärz-

tin/dem zuständigen Betriebsarzt gemeinsam wahrgenommen.

(2) Die EFAS initiiert und begleitet gemeinsame Projekte zu Themenstellungen der Arbeitsmedizin und Vorbeugung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

(3) Der EFAS wird von der EKD zur Vernetzung der Arbeitssicherheit mit dem Gesundheitsschutz eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt für die direkte Mitarbeit im Team benannt. In den Landeskirchen wird eine koordinierende Betriebsärztin/ein koordinierender Betriebsarzt benannt. Diese Aufgaben können auch durch eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt gem. Nr. 10 wahrgenommen werden.

Abschnitt D

12 Geltungsdauer, Kündigung, Beitritt der Landeskirchen

(1) Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 2. September 1998 (ABl. EKD 1998 S. 491 ff) und gilt bis zum Ablauf des Jahres 2008 und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit bzw. der regelmäßigen Verlängerung unter Angabe des Kündigungsgrundes gekündigt wird. Wird von einer Vertragspartei die Kündigung erwogen, verpflichtet sie sich, kurzfristig Gespräche über Möglichkeiten/Voraussetzungen der Fortführung des Vertragsverhältnisses anzubieten. Nach Kündigung des Vertragsverhältnisses sichern sich die Vertragsparteien die gemeinsame Regelung einer „Übergangsfrist“ (z. B. zur sozialverträglichen Klärung der personalrechtlichen Fragen und der Reorganisation) zu.

(2) Ohne Einhaltung einer Frist kann die Vereinbarung gekündigt werden, wenn eine Änderung des Arbeitssicherheitsgesetzes bzw. der Unfallverhütungsvorschriften BGV A6 (bzw. VSG 1.2) und A7 die weitere Umsetzung unmöglich oder aber unzumutbar macht.

(3) Kommen Landeskirchen ihren Betreuungsverpflichtungen (insbesondere nach Nr. 6 Abs. 1) nachweislich über einen längeren Beobachtungszeitraum nicht nach, kann die zuständige Berufsgenossenschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweils folgenden Kalenderjahr die „Regelbetreuung“ nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für die bei ihr versicherten Einrichtungen anordnen. Voraussetzung für die Anordnung der „Regelbetreuung“ ist, dass die Landeskirche über den Betreuungsmangel schriftlich informiert und beraten wurde und ihr die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen.

(4) Die Vereinbarung wird für eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wirksam, wenn

diese der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der EKD beigetreten ist.

Hannover, 3. September 2003
EKD

Hamburg, 17. September 2003
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Anlage 2

Erläuterungen zum überarbeiteten Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Durch das Arbeitssicherheitsgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften BGV A6 und A7 sind die kirchlichen Einrichtungen verpflichtet, eine sicherheitstechnische und eine arbeitsmedizinische Betreuung vorzuhalten. Der Gesetzgeber und die Berufsgenossenschaften haben hierbei vorgegeben, dass die Betreuung nach einem festgelegten Schema auf der Grundlage von Einsatzstunden durch Fachpersonal (in der Regel externe Sicherheitsingenieure/innen oder -techniker) erfolgen muss. Nach Verhandlung mit den Berufsgenossenschaften konnte mit Einführung des Präventionskonzepts 1997 erreicht werden, dass die Landeskirchen (lediglich) sicher stellen, dass jede kirchliche Einrichtung durchschnittlich einmal innerhalb von zwei Jahren durch eine Ortskraft für Arbeitssicherheit besichtigt werden kann. Dies ermöglicht gegenüber der Anwendung der starren gesetzlichen bzw. unfallverhütungsrechtlichen Regelungen eine flexiblere und für die kleinen kirchlichen Arbeitgeber angemessenere und kostengünstigere Arbeitssicherheitspraxis. Dieses Betreuungssystem hat sich bewährt und ist in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt worden. Neben der sicherheitstechnischen Betreuung konnte in Zusammenarbeit mit der BAD GmbH eine landeskirchenübergreifende arbeitsmedizinische Betreuung realisiert werden.

Auf der Grundlage der mehrjährigen Erfahrungen mit dem Präventionskonzept, sind nun dessen Inhalte mit Vertrag vom 3./17. September 2003 aktualisiert worden. Die Novellierung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der VBG hatte insbesondere folgende Ziele:

- Abbildung der aktuellen Betreuungspraxis und des Systems EFAS-Koordinatoren/innen für Arbeitssicherheit-Ortskräfte
- Integration der arbeitsmedizinischen Betreuung in den Vertrag
- möglichst gleichlautende Verträge, Absprachen mit allen beteiligten Berufsgenossenschaften, um eine

einheitliche Betreuung in einem übereinstimmenden Geltungsbereich zu erreichen

- Vertragliche Festlegung der Förderung der Präventionsarbeit durch die Berufsgenossenschaften

Das geänderte Präventionskonzept konnte zunächst mit der VBG vereinbart werden. Es wird davon ausgegangen, dass es im Jahr 2004 auch mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden kann.

Folgende neue Detailregelungen sind für die Präventionsbemühungen in den Landeskirchen von Bedeutung:

- Im Rahmen des Geltungsbereichs der Nr. 2 des Präventionskonzepts erfolgt für die bei der VBG und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versicherten Einrichtungen eine gleichartige Betreuung.
- Die Dokumentations- und Controllingaufgaben der EFAS und der Koordinatoren/innen für Arbeitssicherheit werden detaillierter beschrieben. Die EFAS verpflichtet sich zur Evaluation ihrer Leistungen für die Landeskirchen.
- Die EFAS erstellt auf der Grundlage der berufsgenossenschaftlichen und landeskirchlichen Daten eine Unfallstatistik.
- Die Aufgaben des/der Koordinators/in für Arbeitssicherheit werden dezidiert beschrieben. Er/sie übernimmt für seine/ihre Landeskirche die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“.
- Es wird erneut klargestellt, dass die Zahl der Ortskräfte von den Landeskirchen festgelegt wird. Sie richtet sich nach der Gesamtzahl der zu betreuenden Einrichtungen. Der Bedarf ist nach zwei Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Es wird erneut klargestellt, dass die von der EFAS und den Berufsgenossenschaften erarbeiteten Checklisten die Grundlage für die Betreuung bilden. Ihre Anwendung ist für die Routinebetreuung ausreichend.
- Die Berufsgenossenschaften unterstützen die Arbeit des kirchlichen Präventionssystems durch Mitarbeit, sächliche Leitungen und die Finanzierung von Projekten (z. B. Seminaren).
- Die arbeitsmedizinische Betreuung durch den externen Dienstleister (BAD GmbH) wird routinemäßig evaluiert. Die Zusammenarbeit der Betriebsärzte/innen mit dem im Bereich der Arbeitssicherheit Tätigen wird intensiviert.
- Die Kündigung der Vereinbarung (durch die Berufsgenossenschaft) ist nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich (vorgeschaltete Verpflichtung zur Verhandlung, Übergangsfrist).

Abschließend sei erneut darauf hingewiesen, dass es bei dem zweijährigen Betreuungsturnus der Einrichtungen verbleibt.

Nichtgemeindliche Einrichtungen sind entsprechend ihrer Größe und spezifischen Gefährdungssituation zu berücksichtigen. Es ist mit Blick auf die Gesamtzahl der Einrichtungen eine gleichmäßige Betreuung in der Fläche zu realisieren (keine „weißen“ Flecke bzw. „Schwerpunktbetreuung“).

Die Berufsgenossenschaften berichten, dass das Präventionskonzept in der überwiegenden Anzahl der Landeskirchen in vorbildlicher Weise und äußerst engagiert umgesetzt wird. Leider ist jedoch auch festzustellen, dass in Ausnahmefällen die Betreuungsaktivitäten noch nicht ausreichend sind. Es wurde daher der Wunsch geäußert, bei längerfristiger Nicht-Umsetzung des Präventionskonzepts nach einer Verhandlungs- und Korrekturphase die gesetzlich bzw. unfallverhütungsrechtlich vorgesehene Betreuung anordnen zu können. Diese Regelung ist in Nr. 12 Abs. 3 aufgenommen.

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 2004

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. Juli 2004 AZ 22.51-3 Nr. 185

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 2004 bestanden:

Philine Blum aus Aachen
 Maria Dold aus Balingen
 Markus Frank aus Kirchheim unter Teck
 Christian Günther aus Grünstadt
 Markus Haag aus Hechingen
 Christof Johannes Hartmann aus Sindelfingen
 Karin Hoffmann-Kontny aus Waiblingen
 Melanie Holzapfel aus Herrenberg
 Michael Jonas aus Balingen
 Pascal Felix Ernst Kober aus Sindelfingen
 Sonja Regine Kuttler aus Schorndorf
 Cornelius Heinrich Kuttler aus Hechingen
 Maren-Christine Elisabeth Lauster aus Kirchheim unter Teck
 Christian Lehmann aus Siegen
 Birgit Mattausch aus Ruit auf den Fildern
 Heike Andrea Matthis aus Leonberg
 Gerd Andreas Mohr aus Stuttgart
 Mirjam Müller aus Denkendorf
 Stefan Schwarzer aus Reutlingen
 Katrin Annette Sohl aus Stuttgart
 Matthias Ulrich Wanzeck aus Ruit auf den Fildern
 Christine Watermann aus Stuttgart
 Henrik Watermann aus Hannover
 Stephanie Natalie Zwanger aus Tübingen

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Kirchenbezirke Balingen und Sulz a. N.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. August 2004 AZ 11.05 Nr. 524

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat der Evang. Kirchenbezirk Sulz dem Evang. Kirchenbezirk Balingen Aufgaben im Bereich der diakonischen Arbeit im Zollernalbkreis übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 9. August 2004 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evang. Kirchenbezirken Balingen und Sulz a. N.

§ 1

Der Kirchenbezirk Balingen übernimmt für den Kirchenbezirk Sulz a. N. folgende Aufgaben im Bereich des Zollernalbkreises:

1. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke
2. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
3. Schuldner- und Insolvenzberatung
4. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen
5. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Zollernalbkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben (Nr. 1 bis 5) hält er Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Werke im Bereich des Zollernalbkreises (§ 5 Diakoniegesetz).

Wesentliche Veränderungen der in Ziffern 1 bis 3 genannten Arbeitsgebiete sowie der Aufbau neuer diakonischer Dienste auf der Ebene des Zollernalbkreises sind nur mit Zustimmung des Kirchenbezirkes Sulz a. N. möglich.

§ 2

(1) Es wird ein Kreisdiakonieausschuss gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ver-

antwortlich ist. Der Kreisdiakonieausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kirchenbezirkes Balingen. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuss des Kirchenbezirkes Balingen und einem stimmberechtigten Vertreter aus dem Diakonischen Bezirksausschuss des Kirchenbezirkes Sulz a. N. Dieser Vertreter wird vom Diakonischen Bezirksausschuss Sulz a. N. gewählt.

(2) Der Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle Sulz a. N. kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Zollernalbkreis können einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuss entsenden.

§ 3

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Balingen, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke und ihre Diakonischen Bezirksstellen sowie die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit und Planung im Zollernalbkreis Kenntnis.

§ 4

Die in § 1 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Balingen finanziert. Die anderen beteiligten Kirchenbezirke können freiwillige Beiträge leisten.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung tritt für die Vereinbarung vom 18. März 1986 ab dem Beschluss der Kirchenbezirkssynode Balingen vom 17. Juli 2004 und dem Beschluss der Kirchenbezirkssynode Sulz a. N. vom 16. Juli 2004 und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vom 9. August 2004 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrates.

Für den Kirchenbezirk Balingen
Dekan Martin Seitz

Für den Kirchenbezirk Sulz
Dekan Claus-Dieter Stoll

Dienstnachrichten

- Kirchenrat Ralph Gruber, auf der Pfarrstelle Fachreferent 2.1.4 „Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen“ im Dezernat 2 „Kirche und Bildung“ im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, schied mit Ablauf des 31. Juli 2004 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus. Er wurde mit Wirkung vom 1. August 2004 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg zum Studiendirektor i. K. ernannt.
- Pfarrerin z. A. Jasmin Abele, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle IV an der Marienkirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Silke Heckmann, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Ludwigsburg, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle mit Dienstauftrag „Vertretungsdienste in der Klinik Markgröningen“, Dek. Ditzingen, ernannt.
- Pfarrerin Heidrun Kopp, auf einer beweglichen Pfarrstelle beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste an der Stephanuskirche in Tübingen, Dek. Tübingen, wird im Rahmen ihrer Ernennung auf eine bewegliche Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. September 2004 beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde in Tübingen, Dek. Tübingen.
- Pfarrerin z. A. Sabine Leibbrandt, Studienassistentin am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg in Stuttgart-Birkach, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Süd in Hemmingen, Dek. Ditzingen, ernannt.
- Pfarrer Wolfgang Marquardt, auf der Pfarrstelle Ost in Beutelsbach, Dek. Schorndorf, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt zur Vereinigten Evangelischen Mission für einen Dienst bei der Gereja Kristen Injili Di Tanah Papua (GKI) in West Papua/Indonesien.
- Pfarrer z. A. Steffen Palmer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Sontheim an der Brenz, Dek. Heidenheim, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Markus Schoch, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Samara/Russland, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Ost an der Martinskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen, ernannt.
- Pfarrerin Marion Sieker-Greb, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Hartmut Greb, auf der Pfarrstelle Heimsheim, Dek. Leonberg, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2004 beurlaubt.
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsoberspektorin Sandra Tulke beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart mit Wirkung vom 7. September 2004 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 10. September 2004 zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt:

- Pfarrerin Franziska Drehsen, an der Gewerblichen Schule (Robert-Bosch-Schule) in Stuttgart-Zuffenhausen;
- Pfarrerin z. A. Susanne Wilhelm, am Max-Born-Gymnasium in Backnang, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg.

mit einem vollen Unterrichtsauftrag:

- Pfarrer Peter Gansky, an der Kaufmännischen Schule in Crailsheim;
- Pfarrer Walter Lingoth, am Hohenlohe-Gymnasium in Öhringen;
- Pfarrer z. A. Karlheinz Reicherter, an der Gewerblichen Schule in Sigmaringen, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg;
- Pfarrer Harald Röser, am Hellenstein-Gymnasium in Heidenheim;
- Pfarrer Jörg Seyfried, an der Gewerblichen Berufsschule I (Gottlieb-Daimler-Schule) in Sindelfingen;
- Pfarrer z. A. Dr. Wolfram Uebele, an der Kaufmännischen Schule in Leonberg, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2004

- Pfarrerin Barbara Rieth, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Alfdorf-Pfahlbronn, Dek. Schorndorf“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Alfdorf-Pfahlbronn, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. August 2004

- Pfarrer Steffen Kaltenbach, auf der Pfarrstelle bei der Landeskirchlichen Schülerinnen- und Schülerarbeit im Evangelischen Landesjugendpfarramt, auf die Pfarrstelle Fornsbach, Dek. Backnang;
- Pfarrer Joachim Pfau, auf der Pfarrstelle III an der Friedenskirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Sternenfels, Dek. Mühlacker;

mit Wirkung vom 1. September 2004

- Kirchenverwaltungsrat Hans-Jürgen Schroff beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenoberverwaltungsrat;
- Pfarrer Andreas Bühler, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Bissingen ob Lontal“, Dek. Heidenheim, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Beihingen, Dek. Ludwigsburg;
- Pfarrer Christoph Burgenmeister, auf der Pfarrstelle Gruibingen, Dek. Geislingen a. d. Steige, auf die Pfarrstelle Goldburghausen, Dek. Aalen;
- Pfarrer Dr. Dieter Heidtmann, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat an der Johanneskirche in Crailsheim“, Dek. Crailsheim, zugeordnet ist, auf die Projektpfarrstelle für die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ (GEKE) bei der „Konferenz Europäischer Kirchen“ (KEK) in Brüssel;
- Pfarrer Wolfgang Kilper, auf der Klinikpfarrstelle Markgröningen, Dek. Ditzingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Versehung der Pfarrstelle III in Markgröningen, Dek. Ditzingen und Teildienstauftrag an der Klinikpfarrstelle Markgröningen“, Dek. Ditzingen, zugeordnet ist;
- Pfarrer Frank Lutz, auf der Pfarrstelle Amstetten, Dek. Geislingen a. d. Steige, auf die Pfarrstelle Erzingen, Dek. Balingen;
- Pfarrer Jörg Rapp, auf der Pfarrstelle Süd in Eningen unter Achalm, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle Wildenstein, Dek. Crailsheim;
- Pfarrer Thomas Rumpf, auf der Pfarrstelle II in Echterdingen, Dek. Bernhausen, auf die Pfarrstelle I in Rohr, Dek. Degerloch;
- Pfarrerin Margit Schmid, auf der Pfarrstelle Balingen Auf Schmiden, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle II in Leinfelden-Unterriechen, Dek. Bernhausen;
- Pfarrer Helmut Schwaderer, auf der Pfarrstelle Dietersweiler, Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle I in Döfingen, Dek. Böblingen;
- Pfarrer Michael Waldmann, auf der Pfarrstelle Donzdorf, Dek. Geislingen a. d. Steige, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche zu Nürtingen, Dek. Nürtingen;

mit Wirkung vom 13. September 2004

- Kirchenverwaltungsoberratsrat Ulrich Kübler, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenverwaltungsoberratsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

- Pfarrer Dr. Andreas Hoffmann-Richter, auf der Pfarrstelle im Dienst für Mission, Ökumene und kirchlicher Entwicklungsdienst in der Prälatur Ulm, auf die Pfarrstelle West an der Zachäusgemeinde in Wiblingen, Dek. Ulm;
- Pfarrer Peter Schaal-Ahlers, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Irmtraud Ahlers, auf der Pfarrstelle Mainhardt, Dek. Schwäbisch Hall, auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle City- und Öffentlichkeitsarbeit Esslingen, Dek. Esslingen;
- Pfarrer Heinz-Joachim Stark, auf der Pfarrstelle II an der Pauluskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf die Pfarrstelle Süd in Rottweil, Dek. Tuttlingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. Juli 2004

- Studiendirektor Hans Bachteler, Leiter des Sprachenkollegs der Evang. Landeskirche in Württemberg, seinem Antrag entsprechend;

mit Wirkung vom 1. August 2004

- Pfarrer Matthias Dannenmann, auf der Pfarrstelle Bad Waldsee, Dek. Ravensburg;
- Pfarrer Siegfried Dreher, auf der Pfarrstelle IV an der Evang. Diakonissenanstalt in Stuttgart;
- Pfarrer Dieter Eitel, auf der Pfarrstelle in Birkach, Dek. Degerloch;
- Pfarrer Dr. Wolfgang Lipp, auf der Pfarrstelle Süd an der Martin-Luther-Kirche in Ulm, Dek. Ulm;
- Pfarrer Ernst-Ulrich Schmidt, auf der Pfarrstelle an der Christuskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

- Dekan Peter Guske, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Künzelsau.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 18. Juli 2004 Pfarrer i. R. Joachim Tietzen, früher auf der Pfarrstelle Owen/Teck, Dek. Kirchheim;
- am 19. Juli 2004 Dekan i. R. Helmut Betsch, früher auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Nagold;
- am 25. Juli 2004 Pfarrer i. R. Hellmut Lang, früher auf der Pfarrstelle Grunbach, Dek. Schorndorf.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon 0711 2149-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)